



AUSFÜHRUNGS-
BESTIMMUNGEN UND
ENTSCHEIDUNGS-
GRUNDLAGEN DER
MARKENKOMMISSION
«IMPORT»

Fassung vom 1. Januar 2010

Vorwort

Mit der vorliegenden Sammlung der Ausführungsbestimmungen und Entscheidungsgrundlagen verfolgt die Bio Suisse Markenkommission «Import» das Ziel einer transparenten Praxis im Bereich der Bio Suisse Anerkennung von importierten Bioprodukten.

Aufgeführt sind diejenigen Themen und Bereiche, welche in der Diskussion mit Knospe-ProduzentInnen und -KonsumentInnen immer wieder zu Fragen und Unklarheiten Anlass geben.

Zu jedem Stichwort ist zuerst die geltende Rechtsgrundlage in Form der Richtlinienartikel angegeben und anschliessend die Vollzugspraxis der Bio Suisse Markenkommission «Import» beschrieben.

Die vorliegende Sammlung wird durch die Bio Suisse Markenkommission «Import» ständig aktualisiert und jährlich neu herausgegeben. Sie ist zu beziehen bei der Bio Suisse Geschäftsstelle, Margarethenstr. 87, CH-4053 Basel (Tel. 061 385 96 10, Fax 061 385 96 11, E-Mail bio@bio-suisse.ch) oder download unter www.bio-suisse.ch.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Inhaltsverzeichnis	4
1 Allgemeine Bestimmungen	6
1.1 Richtlinienänderungen	6
1.2 Rückstandspolitik	6
1.3 Rodung von Flächen mit hohem Schutzwert (High Conservation Value Areas) zwecks landwirtschaftlicher Nutzung	7
1.4 Anforderungen an den Umgang mit Wasser	7
2 Pflanzenbau	8
2.1 Düngung	8
2.2 Fruchtfolge	9
2.3 Vermehrungsmaterial (Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial) und Jungpflanzen	10
2.4 Pflanzenbehandlungsmittel	11
2.5 Abdriftkontrolle	11
2.6 Abbrennen	11
2.7 Flächen zur Förderung der Artenvielfalt (FFA)	12
2.8 Begrünung in Dauerkulturen	12
2.9 Bewirtschaftung von ehemaligen GVO-Flächen	12
2.10 Wildsammlung	13
3 Tierhaltung	15
3.1 Anerkennung von Betrieben mit Tierhaltung bzw. Anerkennung von tierischen Produkten	15
3.2 Aquakultur	15
4 Umstellung auf biologischen Landbau nach Bio Suisse Richtlinien	16
4.1 Umstellungszeit	16
4.2 Erstmalige Vermarktung von Dauerkulturen aus den Tropen und Subtropen als Umstellungsprodukte	16
4.3 Gesamtbetrieblichkeit und Betriebsdefinition	17
4.4 Schrittweise Umstellung – Anerkennung von Betrieben in schrittweiser Umstellung	18
4.5 Parallelproduktion – Anerkennung von Flächen mit unterschiedlichem Umstellungsstatus	18
5 Verarbeitung und Handel	19
5.1 Warenflusstrennung und Rückverfolgbarkeit von Bio Suisse anerkannten Produkten	19
5.2 Schädlingskontrolle in Lagerung und Verarbeitung	20
6 Marktauftritt	22
6.1 Deklaration der Konformität mit den Bio Suisse Richtlinien	22

7 Kontrolle und Anerkennung	23
7.1 Unterlagen für die Bio Suisse Anerkennung	23
7.2 Anerkennung von Produzentengruppen mit internem Kontrollsystem (ICS)	24
8 Soziale Anforderungen	24

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Richtlinienänderungen

(verabschiedet von der MKI 1997, letztmals geändert 1998)

a) Grundlage

Bio Suisse Richtlinien Art. 1.1.3 und 1.1.4

b) Handhabung in der Anerkennungspraxis

Die Bio Suisse Richtlinien sind grundsätzlich auch im Ausland vollumfänglich einzuhalten. Die Markenkommission «Import» kann für die landwirtschaftliche Produktion unter besonderen pedoklimatischen Verhältnissen sowie für Kulturen, welche in der Schweiz nicht angebaut werden, die geltenden Bio Suisse Richtlinien sinngemäss interpretieren.

Bio Suisse Richtlinienänderungen werden den ausländischen Kontroll- und Zertifizierungsorganisationen innerhalb eines halben Jahres mitgeteilt. Betriebe im Ausland müssen die Änderungen spätestens zwei Jahre nach Inkraftsetzung in der Schweiz erfüllen.

1.2 Rückstandspolitik

(verabschiedet von der MKI am 13.9.2005)

a) Grundlage

Bio Suisse Richtlinien Art 2.1.13, 2.3.4 und 4.2.2. Siehe auch Kap. «Anforderungen an den Umgang mit Wasser» (S. 7), «Abdriftkontrolle» (S. 11), «Bewirtschaftung von ehemaligen GVO-Flächen» (S. 12) und «Warenflusstrennung und Rückverfolgbarkeit von Bio Suisse anerkannten Produkten» (S. 19) dieser Ausführungsbestimmungen.

b) Handhabung in der Anerkennungspraxis

1. Vermeiden von Rückständen

Der Betriebsleiter ist verpflichtet, jegliche Kontamination seiner Produkte mit Schadstoffen oder unerlaubten Hilfsstoffen zu vermeiden. Er ist zudem verpflichtet, sämtliche möglichen Eintragsquellen zu prüfen und wo möglich die Kontaminationswege auszuschliessen.

2. Auftreten von Rückständen

Beim Auftreten von Rückständen kann je nach Höhe und Art der Rückstände die Anerkennung der Produkte ausgesetzt werden, bis die Quelle des Eintrages gefunden worden ist und das Verschulden geklärt ist. Der betroffene Betrieb resp. das betroffene Projekt muss einen Massnahmenplan unterbreiten, wie in Zukunft Kontaminationen ausgeschlossen werden. Dieser Massnahmenplan muss von Bio Suisse genehmigt werden. Zudem muss z. H. von Bio Suisse eine Risikoanalyse zur Vermeidung von Rückständen eingereicht werden (Vorlagen dazu stellt Bio Suisse zur Verfügung).

Über die definitive Aberkennung bzw. die weitere Anerkennung der Produkte und/oder des Betriebes wird nach erfolgter Recherche und in Absprache mit den Qualitätssicherungsverantwortlichen von Bio Suisse im Einzelfall entschieden.

3. Risikogebiete für Rückstandsfälle

Bio Suisse legt jährlich fest, welche Gebiete und welche Kulturen als risikoreich eingestuft werden in Bezug auf das Auftreten von Rückständen. Die betroffenen Kontrollstellen und Betriebe werden jeweils über die Einstufung und die verlangten Massnahmen informiert.

1.3 **Rodung von Flächen mit hohem Schutzwert (High Conservation Value Areas) zwecks landwirtschaftlicher Nutzung**

(verabschiedet von der MKI 2001, letztmals geändert am 24.08.2006)

a) Grundlage

Bio Suisse Richtlinien: Präambel (Grundsätze des biologischen Landbaus)

b) Handhabung in der Anerkennungspraxis

Bio Suisse verbietet die Rodung von Flächen mit hohem Schutzwert (High Conservation Value Areas) zwecks landwirtschaftlicher Nutzung. Darunter fallen z. B. Urwälder/Primärwälder, hochwertige Sekundärwälder, Steppen oder Savannen (vgl. untenstehende Definition). Somit ist die Bio Suisse Anerkennung von Bioprojekten auf ursprünglichen Flächen mit hohem Schutzwert ausgeschlossen. Ausgenommen davon sind Flächen, die vor 1994 gerodet worden sind.

Definition Flächen mit hohem Schutzwert (High Conservation Value Areas)

Zu den High Conservation Value Areas gehören:

- Flächen, die aus globaler, regionaler oder nationaler Sicht eine besonders hohe biologische Vielfalt bieten (z. B. viele endemische oder bedrohte Arten, Refugien).
- Flächen, die aus globaler, regionaler oder nationaler Sicht landschaftstypische Ökosysteme von signifikanter Grösse beherbergen. Diese Areale können sich innerhalb einer bestimmten Betriebseinheit befinden oder diese einschliessen. In solchen Flächen sind die meisten oder sogar alle lebensfähigen Populationen der hier natürlicherweise vorkommenden Arten in ihrer ursprünglichen Verteilung und Häufigkeit noch vorhanden.
- Areale, die in seltenen, bedrohten oder gefährdeten Ökosystemen gelegen sind oder solche enthalten.
- Zonen, die eine kritische Schutzfunktion innehaben (z. B. in Schutz von Quellgebieten, Erosionsschutz).
- Gebiete, die zur Erfüllung der Grundbedürfnisse der lokalen Bevölkerung von fundamentaler Bedeutung sind (z. B. für deren Subsistenzwirtschaft oder Gesundheit).
- Gebiete, die für die kulturelle Tradition und Identität der lokalen Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung sind (Zonen von kultureller, ökologischer, wirtschaftlicher oder religiöser Relevanz, die in Zusammenarbeit mit der lokalen Bevölkerung ermittelt wurden).

1.4 **Anforderungen an den Umgang mit Wasser**

(verabschiedet von der MKI am 3.6.2005)

a) Grundlage

Bio Suisse Richtlinien Präambel («Gesundes Wasser», «Verantwortung gegenüber den natürlichen Lebensgrundlagen» und «Schonung der Umwelt»), Art. 2.1.5.

b) Handhabung in der Anerkennungspraxis

1. Qualität von Grund- und Oberflächenwasser

Die Qualität von Grund- und Oberflächenwasser darf durch Abwässer aus Landwirtschaft und/oder Verarbeitung nicht schwerwiegend beeinträchtigt werden.

2. Nutzung von nicht erneuerbaren Wasserressourcen

Die Nutzung von nicht erneuerbaren Wasserressourcen für die landwirtschaftliche Produktion und/oder Verarbeitung ist untersagt. Ausnahmen sind nur möglich, wenn ein Nutzungsplan vorliegt, worin die ökologischen, sozialen und ökonomischen Folgen der Nutzung evaluiert werden.

3. Bewässerung

- Die Bewässerung darf die natürliche Bodenfruchtbarkeit nicht negativ beeinflussen (z. B. durch Versalzung, Erosion). Gegebenenfalls muss die Nachhaltigkeit des Bewirtschaftungssystems nachgewiesen werden (z. B. durch ein Überwachungsverfahren).
- Bei Verdacht eines verschwenderischen Einsatzes von Bewässerungs- oder Verarbeitungswasser in Gebieten mit knappen Wasserressourcen muss ein Konzept über die Umsetzung von Sparmassnahmen vorgelegt werden. Dazu gehört eine Darstellung der lokalen pedoklimatischen/hydrologischen Gegebenheiten. Bei Verdacht auf Gefährdung des Grundwasserspiegels kann die Markenkommission «Import» ein Anerkennungs-gesuch gegebenenfalls ablehnen.
- Das Bewässerungswasser darf die Qualität der Ernteprodukte nicht durch unerwünschte Stoffe beeinträchtigen. Dies gilt insbesondere für Bewässerungswasser, welches vor dem Einsatz auf dem Biobetrieb durch konventionell bewirtschaftete Felder geflossen ist (z. B. im Reisanbau) oder welches durch krankheitserregende Bakterien oder Parasiten verunreinigt sein könnte (z. B. in Gemüsekulturen). Im Zweifelsfall müssen dem Kontrollbericht Wasser- und/oder Produktanalysen beigelegt werden.

2 Pflanzenbau

2.1 Düngung

verabschiedet von der MKI 2001, letztmals geändert am 18.9.2009)

a) Grundlage

Bio Suisse Richtlinien Art. 2.1.4ff; Anhang 1

b) Handhabung in der Anerkennungspraxis

Zugelassene Mittel und Massnahmen

Es gilt die Liste im Anhang 1 der Bio Suisse Richtlinien. Diese unterscheidet sich von der Liste im Anhang II, Teil A der Verordnung (EWG) 2092/91 (neu: Verordnung (EG) Nr. 834/2007) in den folgenden Punkten:

Nicht zugelassene Dünger: hochprozentige chlorhaltige Kalidünger, Torf zur Bodenverbesserung, chemisch synthetische Chelate, z. B. EDTA.

Der Zukauf von Hofdüngern aus nicht biologischer Tierhaltung wird toleriert. Der Hofdünger muss aufbereitet werden (z. B. Haufenkompostierung, Güllebelüftung). Stallmist darf nicht aus Intensivhaltung stammen (Verordnung (EWG) 2092/91; neu: Verordnung (EG) Nr. 834/2007). Im Zweifelsfalle kann die Markenkommision «Import» eine Analyse des Düngers verlangen.

c) Düngerlimiten

Maximalinput (pro ha/Jahr)	N _{tot}	P ₂ O ₅ *
Gemüsebau Gewächshaus	330 kg	100 kg
Futter- und Gemüsebau Freiland	225 kg	80 kg
Ackerbau (Hackfrüchte, Getreide)	180 kg	60 kg
Erdbeeren	160 kg	35 kg
Baum- und Strauchkulturen ausser:	100 kg	30 kg
– Avocado	100 kg	35 kg
– Bananen	170 kg	50 kg
– Tee	150 kg	50 kg
– Datteln	160 kg	50 kg
– Zitrusfrüchte	160 kg N	30 kg

* Im Durchschnitt über 3 Jahre

Kaliumdüngung

Wenn über 150 kg Kalium/ha/Jahr gedüngt werden, wird ein Bedarfsnachweis (Bodenprobe) verlangt.

Phosphordüngung

Betriebe, die mehr Phosphor düngen als gemäß den Düngelimiten erlaubt ist, müssen auf Anforderung hin mittels Bodenanalysen nachweisen, dass auf den betroffenen Parzellen keine Anreicherung oder Überversorgung mit Phosphor besteht. Bei Gefahr von Gewässerverschmutzung müssen die Düngelimiten zwingend eingehalten werden.

2.2 Fruchtfolge

(verabschiedet von der MKI 1997, letztmals geändert am 5.11.2008 (Fruchtfolgeregelung Zuckerrohr letztmals geändert am 24.8.2006)

a) Grundlage

Bio Suisse Richtlinien Art. 2.1.11

b) Handhabung in der Anerkennungspraxis

1. Bodenschutz

Die Fruchtfolge muss mindestens 20 % bodenschützende, bodenaufbauende bzw. nährstoffanreichernde Kulturen aufweisen. Beispiele solcher Kulturen sind:

- Körnerleguminosen oder Körnerleguminosenmischungen (z. B. Soja, Erbsen, Ackerbohnen, Lupinen, Hafer/ Erbsen, Wicken)
- Gründüngung (anteilmässig nach Kulturdauer)
- Brache oder Ernterückstände mit bodenbedeckender Spontanbegrünung (anteilmässig nach Kulturdauer)
- Kunstwiese oder Leguminosensaaten (z. B. Kleeegrasmischung, Luzerne)

Ausserhalb der Vegetationszeit müssen mindestens 50 % der offenen Ackerfläche ausreichend mit (lebenden oder abgestorbenen) Pflanzen bedeckt sein. Vegetationszeit definiert sich als Hauptproduktionszeit für eine bestimmte Kultur in einer bestimmten pedoklimatischen Zone (z. B. ist in ariden bzw. semiariden Gebieten der Nordhalbkugel die Vegetationszeit für Hartweizen und Gemüse der Winter).

2. Anbaupausen

- Mit Ausnahme von Reis, muss bei den einjährigen Ackerkulturen zwischen zwei Hauptkulturen der gleichen Art eine Anbaupause von mindestens 12 Monaten eingehalten werden.
- In gemässigten Klimazonen darf Reis in 2 aufeinanderfolgenden Jahren angebaut werden (in der Reisfruchtfolge dürfen maximal 2 von 3 Jahren Reis angebaut werden). In feuchttropischen Klimazonen kann, unter Einhaltung der Bestimmungen in Punkt 3, von dieser Regelung abgewichen werden.
- Die Anforderungen an eine Fruchtfolge mit Anbaupausen zwischen den Hauptkulturen werden im Gemüse- und Kräuteraanbau nicht vollzogen.

3. Ausnahmeregelungen

In begründeten Fällen kann von den obenstehenden Vorschriften abgewichen werden, Bio Suisse überprüft die aktuelle Fruchtfolge u. a. anhand der folgenden Kriterien auf ihre Nachhaltigkeit und Konformität mit den Bio Suisse Richtlinien:

- ausgeglichene Humuswirtschaft
- Verhinderung von Erosion
- Verhinderung von Nährstoffverlusten (Auswaschung und Abschwemmung)
- vorbeugender Pflanzenschutz
- Nährstoffversorgung (Anreicherung und Mobilisierung)
- Förderung der biologischen Vielfalt (Vielseitigkeit der Fruchtfolge)

4. Fruchtfolgeregelung Zuckerrohr

Die Zuckerrohrproduktion muss folgende Bedingungen erfüllen:

- Zuckerrohr darf maximal 10 Jahre auf der gleichen Fläche angebaut werden.
- Maximal 80 % der Rotationsfläche darf mit Zuckerrohr angebaut werden.
- Auf mindestens 20 % der Rotationsfläche müssen andere Kulturen angebaut werden. Sie bestehen mit Vorteil aus Leguminosen oder Leguminosenmischungen. Sie können vor Neuanpflanzungen angebaut werden oder nach der Zuckerrohrernte zwischen den Reihen ausgesät werden. Die Berechnung erfolgt anteilmässig nach Kulturzeit und tatsächlicher Flächenbelegung.
- Vor jeder Neupflanzung muss die Fläche während mindestens 6 Monaten mit anderen Kulturen als Zuckerrohr bewirtschaftet werden.

2.3 Vermehrungsmaterial (Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial) und Jungpflanzen

(verabschiedet von der MKI 1997, letztmals geändert am 18.09.2009)

a) Grundlage

Bio Suisse Richtlinien Kap. 2.2.; Weisung «Saatgut, vegetatives Vermehrungsmaterial und Pflanzgut (Ausgangsmaterial)»

b) Handhabung in der Anerkennungspraxis

Definition: Es gilt die Terminologie aus der Bio Suisse Weisung «Ausgangsmaterial». Unter dem Begriff «Vermehrungsmaterial» wird Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial zusammengefasst. Jungpflanzen werden als separate Kategorie behandelt.

Der Einsatz von nicht biologischem, gebeiztem Vermehrungsmaterial führt grundsätzlich zur Nichtanerkennung der entsprechenden Kulturen. Der Einsatz von nicht biologischem, ungebeiztem Vermehrungsmaterial ist nur möglich, wenn biologisches Vermehrungsmaterial nachweislich nicht erhältlich ist. In Ländern mit einer zur EU-/CH-Bioverordnung analogen Nachweisregelung («Datenbanklösung») genügt eine Nichtverfügbarkeitserklärung im Kontrollbericht. Ansonsten muss dem Kontrollbericht eine schriftliche Bestätigung der Nichtverfügbarkeit durch die Kontrollstelle beigelegt werden.

Der Einsatz von nicht biologisch zertifiziertem Getreidesaatgut ist ab 2009 untersagt. Auf schriftlichen Antrag hin können in den folgenden Fällen Ausnahmen gewährt werden:

- Das für die Aussaat geplante bzw. bestellte Biosaatgut ist nachweisbar von samenbürtigen Pflanzenkrankheiten befallen und kann nicht ausgesät werden;
- Das nachweislich bestellte und vom Lieferanten zugesagte Saatgut konnte nicht geliefert werden;
- Nachsaat von durch höhere Gewalt (Wetter, Wildfrass etc.) zerstörten Kulturen;
- Die ausgesäte Sorte wird im Rahmen eines Sortenversuches ausgesät (< 25 % der totalen Getreidefläche und < 5 ha).

Jungpflanzen im Gemüse- und Kräuteraanbau müssen aus zertifiziertem, biologischem Anbau stammen. Die Jungpflanzensubstrate müssen die Bio Suisse Anforderungen erfüllen (maximaler Torfgehalt 70 %; keine Aufdüngung mit chemisch-synthetischen Spurenelementen und anderen Zuschlagstoffen; Aufdüngung nur mit zugelassenen Düngemitteln).

Jungpflanzen und vegetatives Vermehrungsmaterial für Steckzwiebeln und Erdbeerjungpflanzen müssen aus zertifiziertem, biologischem Anbau stammen.

In Bananenkulturen und im Zierpflanzenanbau sind Jungpflanzen und Vermehrungsmaterial aus Meristem-Aufzucht toleriert.

Vorsorgemassnahme GVO

Sobald im entsprechenden Land eine Kultur in GVO-Qualität kommerziell angebaut wird, muss für die Bio Suisse Anerkennung zwingend zertifiziert biologisches Vermehrungsmaterial verwendet werden. Bio Suisse führt eine Liste der betroffenen Länder und Kulturen.

2.4 Pflanzenbehandlungsmittel

a) Grundlage

Bio Suisse Richtlinien Kap. 2.3; Bio Suisse Richtlinien Anhang 2

b) Handhabung in der Anerkennungspraxis

1. Zugelassene Mittel und Massnahmen

Es gilt die Liste im Anhang 2 der Bio Suisse Richtlinien. Diese unterscheidet sich von der Liste im Anhang II, Teil B der Verordnung (EWG) 2092/91 (neu: Verordnung (EG) Nr. 834/2007) in den folgenden Punkten:

Nicht zugelassene Pflanzenbehandlungsmittel: synthetische Pyrethroide (auch in Fallen), Bioherbizide, Wachstumsregulatoren, Schwefel- und Kupferpräparate im Getreide-, Hülsenfrüchte- und Ölsaatenanbau, Äthylen zur Blüteinduktion bei Ananas.

2. Staatlich verordneter Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln

Bei staatlich verordnetem Einsatz an Strassenrändern sind die Anforderungen der Abdriftkontrolle zu erfüllen. Ein verordneter Einsatz in einer Kultur führt zur Aberkennung der entsprechenden Kultur.

Wird der verordnete Einsatz durch den Betriebsleiter selbst ausgeführt, wird der gesamte Betrieb aberkannt.

3. Kupfereinsatz

Aufgrund der Tatsache, dass die Anwendung von kupferhaltigen Pflanzenbehandlungsmitteln im ausländischen Biolandbau zumeist ohne Obergrenzen erlaubt ist, muss für eine Bio Suisse Anerkennung der Kupfereinsatz in Kilogramm Reinkupfer pro Hektare und Jahr angegeben werden. Bei Erstanerkennungen wird eine maximal 20-prozentige Überschreitung der Bio Suisse Höchstmengen toleriert, für Folgeanerkennungen gelten die Bio Suisse Höchstmengen. Wird auf dem Betrieb bei der Erstanerkennung eine Kultur angebaut, für die kein Antrag auf Bio Suisse Anerkennung besteht, kann der Kupferverbrauch in dieser Kultur um maximal 100 % überschritten werden.

2.5 Abdriftkontrolle

(verabschiedet von der MKI 1997)

a) Grundlage

Bio Suisse Richtlinien Art. 2.3.4

b) Handhabung in der Anerkennungspraxis

Eine mögliche Abdrift muss in gefährdeten Zonen, zum Beispiel mittels Indikatorstreifen, überwacht werden. Im Falle positiver Resultate dieser Überwachung müssen Randstreifen oder -reihen separat geerntet und nicht biologisch abgesetzt werden. Von der gesamten Kultur sind zudem zwingend Rückstandsanalysen vorzunehmen und deren Resultate dem Kontrollbericht beizulegen.

Immissionen müssen durch landschaftsgestalterische Massnahmen verhindert werden.

Bei Schädlingsbekämpfung aus der Luft im Gebiet des Biobetriebes müssen die verwendeten Mittel im Kontrollbericht aufgelistet, Rückstandsanalysen vorgenommen und deren Resultate dem Kontrollbericht beigelegt werden.

2.6 Abbrennen

(verabschiedet von der MKI am 3.6.2005)

a) Grundlage

Bio Suisse Richtlinien Art. 2.3.5

b) Handhabung in der Anerkennungspraxis

Das Abbrennen von Ernteresten oder Vegetationsrückständen auf dem Feld ist verboten. Zusätzlich verboten ist das Abbrennen von Zuckerrohrflächen vor der Ernte.

2.7 Flächen zur Förderung der Artenvielfalt (FFA)

(verabschiedet von der MKI 2001, letztmals geändert am 24.8.2004)

a) Grundlage

Bio Suisse Richtlinien Art. 2.4.1

b) Handhabung in der Anerkennungspraxis

Folgende Kriterien müssen erfüllt sein, damit die 7 % FFA nicht Teil der eigenen Betriebsfläche sein bzw. nicht im üblichen Bewirtschaftungsbereich liegen müssen:

1. Der Betrieb liegt in einer naturbelassenen Umgebung (Waldgebiete, Wüste, Steppe direkt angrenzend entlang mind. 30 % der Betriebsgrenze). Oder:
2. Eine Umsetzung der 7 % FFA innerhalb der LN würde nicht wesentlich zur Diversifizierung der landwirtschaftlichen Fläche beitragen, da es sich um ein sehr diversifiziertes Anbausystem oder um eine diversifizierte Betriebsstruktur handelt (Agroforestry-Systeme, u.ä.). Oder:
3. Die Betriebsflächen liegen arrondiert in einer Kleinbauern-Kooperative oder Projektgruppe, die in corpore als Bio-Projekt die Bio Suisse Anerkennung beantragt und innerhalb derer Gesamt-LN 7 % FFA erreicht werden.

2.8 Begrünung in Dauerkulturen

(verabschiedet von der MKI 1997)

a) Grundlage

Bio Suisse Richtlinien Art. 2.5.3, 2.5.4 und 2.6.1

b) Handhabung in der Anerkennungspraxis

Bei von der Schweiz markant abweichenden pedoklimatischen Verhältnissen (z. B. aride Gebiete) kann die Begrünung während der niederschlagsreichen Jahreszeit auf mindestens vier Monate begrenzt werden. Dort wo die Spontanverunkrautung ungenügend ist, muss eine Gründüngung eingesät werden.

2.9 Bewirtschaftung von ehemaligen GVO-Flächen

(verabschiedet von der MKI am 15.12.2004)

a) Grundlage

Bio Suisse Richtlinien Präambel: Verzicht auf Gentechnik

b) Handhabung in der Anerkennungspraxis

Für Parzellen, auf welchen vor der Biobewirtschaftung GVO angebaut worden sind, ist ein geeigneter Fruchtwechsel von mindestens zwei Jahren (entsprechend der Umstellungszeit) vorgeschrieben, d. h. es darf während dieser Zeit weder dieselbe Kultur, noch eine Kultur, die sich mit ihr kreuzen kann, angebaut werden. Ein betroffenes Feld muss im Parzellenplan speziell gekennzeichnet und benannt werden. Die Fruchtfolge und weitere Massnahmen werden bei der Kontrolle besprochen und im Kontrollbericht festgehalten. Bei Anbau derselben Kultur auf dem Biobetrieb können Analysen des Erntegutes verlangt werden.

Ausserdem werden folgende Massnahmen empfohlen:

- Der Durchwuchs muss bekämpft werden.
- Bei Neuland und Neuumstellern in Gebieten mit GVO-Anbau soll generell ein Nachweis für die Vorbewirtschaftung verlangt werden.
- Als Wartefrist für Bio-Raps nach GVO-Raps-Anbau schlägt das Schweizerische Forschungsinstitut für Biolandbau FiBL 12 Jahre vor (Stand Mai 2004)!

2.10 Wildsammlung

(verabschiedet von der MKI 1997, letztmals geändert am 7.11.2007)

a) Grundlage

Bio Suisse Richtlinien Kap. 2.9ff.; Bio Suisse Weisung «Sammlung von Wildpflanzen»

b) Handhabung in der Anerkennungspraxis

1. Definitionen

Als Wildpflanzen gelten essbare Pflanzen und Pilze sowie deren Teile, die in der freien Natur, in Wäldern und auf landwirtschaftlichen Flächen natürlicherweise vorkommen und die nicht landwirtschaftlich kultiviert werden. Die Wildsammlung wird als Ergänzung zur landwirtschaftlichen Produktion verstanden.

Wildgesammelte Pflanzen bei denen Kulturmassnahmen angewendet wurden, sind landwirtschaftliche Erzeugnisse und keine Wildpflanzen im Sinne dieser Weisung.

2. Umstellungszeit

Für die Sammlung von Wildpflanzen gibt es keine Umstellungszeit.

3. Deklaration

Die Wildsammlung muss bei vollständig aus Wildsammlung stammenden Produkten bei der Sachbezeichnung, bei zusammengesetzten Produkten in der Zutatenliste deklariert werden (z. B. «zertifizierte Wildsammlung»).

4. Kontrolle

Anlässlich der Kontrolle muss eine vollständige Beschreibung des Sammelgebietes (siehe Punkt 5), der Sammeltätigkeit (Punkt 6), der Nachweis der ökologischen Unbedenklichkeit (Habitatsstabilität und Artenvielfalt; Punkt 7) sowie der Lagerung und Verarbeitung (Punkt 8) vorliegen. Dem Kontrollbericht müssen die unter Punkt 5–8 genannten Unterlagen und Dokumente beigelegt sein. Als Hilfe steht die «Bio Suisse Checkliste für Wildsammelprojekte» zur Verfügung.

Der Projektverantwortliche darf nicht gleichzeitig Betriebsleiter eines konventionell bewirtschafteten Landwirtschaftsbetriebes sein.

Sammler müssen für die gesamte Sammelmenge derselben Pflanzenart die Bio Suisse Anforderungen erfüllen.

5. Sammelgebiet

Über das Sammelgebiet müssen folgende Angaben bekannt und zuhanden der Kontrolle dokumentiert sein:

1. Topografische und pedoklimatische Verhältnisse im Sammelgebiet
2. Besitz- und Nutzrechtsverhältnisse im Sammelgebiet
3. Emissionsquellen im Gebiet und in der Nachbarschaft: Welche sind vorhanden, in welchem Mass
4. Grösse, geografische Lage und Abgrenzung des Sammelgebietes
5. Nachweis, dass in den letzten 3 Jahren keine im Biolandbau unzulässigen Hilfsstoffe eingesetzt wurden. Im Normalfall genügt eine plausible Erklärung, verbunden mit einer Flurbegehung durch den Kontrolleur. In Zweifelsfällen muss eine Bestätigung vom Eigentümer der Flächen vorliegen. oder es kann eine Rückstandsanalyse verlangt werden.

Diese Angaben müssen in Parzellenplänen, Landkarten oder Katasterplänen in einem Massstab von in der Regel nicht grösser als 1:50'000 dokumentiert sein. Auf den Plänen müssen die Sammelgebietsgrenzen, allfällige Emissionsquellen, sowie die Sammel- und Lagerstellen eingezeichnet sein.

6. Sammeltätigkeit

Über die Sammeltätigkeit müssen folgende Angaben bekannt und zuhanden der Kontrolle dokumentiert sein:

1. Ablauf der Sammlung von der Planung über Ernte, Lagerung, Verarbeitung und Vertrieb
2. Rapportierung der Sammlung (Sammler, Menge, Datum)
3. Qualifikation und Ausbildung der Sammler
4. Identität der Hauptverantwortlichen für die Sammlung
5. trivialer und botanischer Name der gesammelten Wildpflanzen

Über die Sammeltätigkeit müssen zusätzlich die folgenden Dokumente vorliegen:

6. Sammelbewilligung (sofern gesetzlich vorgesehen)
7. Sammlerlisten (alle erwachsenen Sammelpersonen müssen gelistet sein)
8. Beispiel eines Vertrages zwischen Projektleitung und Sammler, worin der Sammler u. a. bestätigt:
 - Nur in von der Projektleitung definierten Gebieten zu sammeln;
 - Die Anweisungen und Vorgaben über die nachhaltige Sammlung (geltende Vorschriften, Sammeltechnik, Nutzungsintensität, Sammelzeitpunkt etc.) zu befolgen;
 - Nicht von immissionsgefährdeten Gebieten zu sammeln;
 - Dasselbe Produkt nicht gleichzeitig nach anderen Kriterien zu sammeln oder zu lagern;
 - Nur rückstandsfreies Gebinde in Lebensmittelqualität zu verwenden.

Die Sammler müssen über Kenntnisse der nachhaltigen Sammlung verfügen, der Sammelverantwortliche ist für die diesbezügliche Information verantwortlich.

7. Habitatsstabilität und Artenvielfalt

Die Sammeltätigkeit muss ökologisch unbedenklich sein. Sie gilt als ökologisch unbedenklich, wenn die Habitatsstabilität und die Artenvielfalt nicht beeinträchtigt werden. Die Beurteilung der ökologischen Unbedenklichkeit muss im Einzelfall beurteilt werden.

Für die Beurteilung der ökologischen Unbedenklichkeit müssen folgende Angaben bekannt und zuhanden der Kontrolle dokumentiert sein:

1. Beschreibung des Gebietes;
2. welche Teile der Wildpflanzen werden gesammelt (ganze Pflanze, Blätter, Blüten, etc.) und wie viel von jeder Pflanze wird genutzt (z. B. 1/3 Wurzel);
3. Nutzungsintensität im Sammelgebiet;
4. Weitere Sammlungsaktivitäten im gleichen Gebiet.

Der Kontrolleur bestätigt die ökologische Unbedenklichkeit. Gegebenenfalls muss ein unabhängiger Experte beigezogen werden.

8. Verarbeitung und Lagerung

Für die Verarbeitung und Lagerung von Wildpflanzen gelten die gleichen Regelungen wie für landwirtschaftliche Produkte. Für die Verarbeitung muss die «Bio Suisse Checkliste Verarbeitung und Handel» ausgefüllt werden.

3 Tierhaltung

3.1 Anerkennung von Betrieben mit Tierhaltung bzw. von tierischen Produkten

(verabschiedet von der MKI 1997, letztmals geändert am 7.11.2007)

Für die Bio Suisse Anerkennung von pflanzlichen Produkten muss die Tierhaltung des Erzeugerbetriebes in der EU die Verordnung (EWG) 2092/91 (neu: Verordnung (EG) Nr. 834/2007) und in den übrigen Ländern mindestens die IFOAM-Basisrichtlinien erfüllen.

Für die Bio Suisse Anerkennung von tierischen Produkten muss die Tierhaltung des Erzeugerbetriebes die Bio Suisse Richtlinien erfüllen (mit Ausnahme von Crevetten und Muscheln; siehe Kap. 3.2). Die Kontrolle muss durch eine von der MKI bezeichnete Kontrollstelle erfolgen, in der Regel handelt es sich um eine in der Schweiz für die Bio Suisse Kontrolle zugelassene Stelle.

3.2 Aquakultur

(verabschiedet von der MKI 2003)

a) Grundlage

Bio Suisse Richtlinien Art.3.11ff.; Bio Suisse Weisungen «Speisefischproduktion» und «Gesamtbetrieblichkeit (Betriebsdefinition für Knospe-Betriebe)»

b) Handhabung in der Anerkennungspraxis

Die Bio Suisse Richtlinien beziehen sich auf Haltung und Aufzucht von Fischen (Forelle, Lachs, Karpfen etc.). Eine Bio Suisse Anerkennung von Garnelen (Crevetten, Shrimps) und Muscheln ist unter den folgenden Voraussetzungen möglich:

- Die Richtlinien von Naturland e.V., DE-Gräfelting¹ oder gleichwertige Richtlinien müssen eingehalten werden.
- Die Bio Suisse Betriebsdefinition muss eingehalten werden.
- Eine Parallelproduktion von nicht biologischen und biologischen Garnelen/Muscheln ist nicht erlaubt.
- Die Umstellungszeit beträgt in jedem Fall 24 Monate. In den ersten zwei Zertifizierungsjahren können die Produkte als «In Umstellung» anerkannt und vermarktet werden.
- Bei Produzentengruppen müssen die Bio Suisse Anforderungen an die Kontrolle in den vorliegenden Ausführungsbestimmungen der MKI eingehalten werden.

¹ <http://www.naturland.de/richtlinien1.html>

4 Umstellung auf biologischen Landbau nach Bio Suisse Richtlinien

4.1 Umstellungszeit

(verabschiedet von der MKI am 7.11.2007)

a) Grundlage

Bio Suisse Richtlinien Kap. 4.1ff

b) Handhabung in der Anerkennungspraxis

Übergang Bio zu Bio Suisse

Die Umstellungszeit nach anerkannten Biorichtlinien kann an die Bio Suisse Umstellungszeit angerechnet werden (ausgenommen sind rückwirkende Anerkennungen von Flächen).

Ein Betrieb kann voll Bio Suisse anerkannt werden, sobald der ganze Betrieb umgestellt ist, auch wenn er vorher teilumgestellt war. Flächen die vorher konventionell bewirtschaftet wurden, sind 2 Jahre in Umstellung (Regelung analog Neulandzutritt).

Umstellungsdauer

Als Voraussetzung für die Bio Suisse Vollerkenntnis muss das Land 24 Monate biologisch bewirtschaftet und zertifiziert worden und die Produkte von der Kontrollstelle als Vollbio anerkannt sein. Als Umstellungszeitpunkt gilt der Anmeldetermin bei der Kontrollstelle und das vollumfängliche Einhalten der Biorichtlinien.

4.2 Erstmalige Vermarktung von Dauerkulturen aus den Tropen und Subtropen als Umstellungsprodukte

(verabschiedet von der MKI am 7.11.2007)

a) Grundlage

Bio Suisse Richtlinien Kap. 4.1ff

b) Handhabung in der Anerkennungspraxis

In der Regel gilt die in der EU gebräuchliche 0-Jahr-Regelung (12 Monate Umstellung bis zur erstmaligen Vermarktung als Umstellungsprodukt). In begründeten Fällen und auf Gesuch hin kann die so genannte «4 plus 4»-Regelung angewendet werden. D. h. mind. 4 Monate Umstellungszeit (Basis: Anmeldezeitpunkt) und 4 Monate Vorlauf (Bestätigung/Kontrolle, dass vor dem Umstellungstermin während 4 Monaten keine unerlaubten Hilfsstoffe eingesetzt worden sind. Es muss gewährleistet sein, dass ab Anfang Blüte bis zur Ernte keine unerlaubten Hilfsstoffe eingesetzt worden sind).

4.3 Gesamtbetrieblichkeit und Betriebsdefinition

(verabschiedet von der MKI am 24.8.2004)

a) Grundlage

Bio Suisse Richtlinien Art. 4.1.1, Weisung «Gesamtbetrieblichkeit (Betriebsdefinition für Knospe-Betriebe)»

b) Handhabung in der Anerkennungspraxis

1. Gesamtbetrieblichkeit

Für die Bio Suisse Anerkennung von pflanzlichen Produkten muss die Tierhaltung des Erzeugerbetriebes in der EU die Verordnung (EWG) 2092/91 (neu: Verordnung (EG) Nr. 834/2007) und in den übrigen Ländern mindestens die IFOAM-Basisrichtlinien erfüllen.

2. Betriebsdefinition

Als Landwirtschaftsbetrieb gilt ein Unternehmen oder eine beziehungsweise mehrere Produktionsstätten, welche eine Gesamtheit von Land, Gebäuden, Inventar und Arbeitskräften darstellen. Die folgenden Bedingungen müssen erfüllt werden, damit der Betrieb von Bio Suisse anerkannt werden kann:

- Der Betrieb muss aus einer Gesamtheit von Land, Gebäuden, Inventar und Arbeitskräften bestehen:
 - An Gebäuden müssen jene vorhanden sein, die für die Bewirtschaftung erforderlich sind;
 - Das Inventar muss mindestens jene Maschinen und Geräte umfassen, welche für die Verrichtung der täglich anfallenden Arbeiten erforderlich sind;
 - Dem Betrieb müssen betriebseigene Arbeitskräfte zur Verfügung stehen und der Hauptteil der Kulturarbeiten muss vom fest zugeteilten Mitarbeiterstamm geleistet werden. Die Mitarbeiter müssen die Richtlinien kennen und sich über Fragen des Biolandbaus weiterbilden.
- Der Betrieb muss selbständig sein:
 - Der Betrieb muss einen von anderen landwirtschaftlichen Betrieben unabhängigen Warenfluss aufweisen (z. B. Produkte, Futtermittel, Hilfsstoffe usw.);
 - Er muss über ein eigenes Rechnungswesen verfügen;
 - Er wird von einem eigenverantwortlichen und fachkompetenten Betriebsleiter geführt. Der Betriebsleiter darf keine leitende Funktion in einem konventionell bewirtschafteten landwirtschaftlichen Betrieb oder einer konventionellen landwirtschaftlichen Produktionsstätte haben;
 - Der Betrieb muss nach aussen mit einem eigenen, unverwechselbaren Erscheinungsbild erkennbar sein (Name, Briefpapier, Deklarations- und Verpackungsmaterial, Geschäftsadresse).
- Der Betrieb muss ein räumlich erkennbares Betriebszentrum haben:
 - Als Betriebszentrum gilt der Ort, an dem sich die Hauptgebäude und das Schwergewicht der Betriebstätigkeit befinden;
 - Im Betriebszentrum werden die wichtigsten operativen Entscheide getroffen (Arbeits- und Betriebsorganisation) und die Betriebsunterlagen bearbeitet und verwaltet (Anbaupläne, Kontrollunterlagen usw.).

Bei Betriebsteilungen muss die Gesamtbetrieblichkeit zu Beginn der Umstellung eindeutig definiert werden, indem die Zuteilung von Gebäuden, Inventar und Arbeitskräften schriftlich festgehalten wird. Nachträgliche Flächenveränderungen zwischen diesen Betrieben sind erst nach einer Sperrfrist von 5 Jahren möglich; ausgenommen der konventionelle Betrieb wird gemäss Bio Suisse Richtlinien auf den biologischen Landbau umgestellt.

Eine behördliche Anerkennung als Betrieb muss nicht zwingend von Bio Suisse übernommen werden.

4.4 Schrittweise Umstellung – Anerkennung von Betrieben in schrittweiser Umstellung

(verabschiedet von der MKI 1997)

a) Grundlage

Bio Suisse Weisungen «Gesamtbetrieblichkeit», «Schrittweise Umstellung» und «Neulandantritt»

b) Handhabung in der Anerkennungspraxis

Grundsätzlich muss auch im Ausland die Gesamtbetrieblichkeit gewährleistet sein. Ein ausländischer Landwirtschaftsbetrieb kann demzufolge als Betrieb anerkannt werden, wenn:

1. der Betrieb bei der Erstanerkennung vollumfänglich umgestellt ist. Jährliche Landveränderungen werden gemäss der Weisung für Neulandantritt gehandhabt.
2. der Betrieb bei der Erstanerkennung nicht vollständig umgestellt ist unter der Voraussetzung, dass:
 - die schrittweise Umstellung nur Wein-, Obst- oder Zierpflanzenanbau umfasst;
 - ein verbindlicher Umstellungsplan vorliegt, der auf maximal 5 Jahren begrenzt ist.

4.5 Parallelproduktion – Anerkennung von Flächen mit unterschiedlichem Umstellungsstatus

(verabschiedet von der MKI 1997, letztmals geändert 2003 und am 10.12.2008)

a) Grundlage

Bio Suisse Richtlinien Art. 4.2.3, Weisung «Neulandantritt»

b) Handhabung in der Anerkennungspraxis

1. Bei Parallelproduktion von äusserlich nicht eindeutig unterscheidbaren Produkten* auf Bio- und Umstellungsflächen als Folge von Neulandantritt müssen die Separierung und die Rückverfolgbarkeit nachgewiesen und von der Kontrollstelle bestätigt werden.

Wenn die Parallelproduktion neue Flächen betrifft, welche nur von Bio Suisse als Umstellungsflächen, von der Zertifizierungsstelle aber als Vollbioflächen eingestuft werden (d. h. bei rückwirkender Anerkennung), muss die Kontrollstelle mit dem Bio Suisse Anerkennungsantrag die Dokumentation der Separierung ab Feld über die Lagerung bis zum Verkauf vorlegen. Wenn diese Dokumentation nicht mit dem Antrag vorliegt, wird die gesamte Ernte der betroffenen Kultur zurückgestuft in Umstellung.

2. Die Produktion nach Bio Suisse und nach anderen biologischen/ökologischen Richtlinien gleicher Kulturen oder Tiergattungen wird behandelt wie oben beschrieben.
3. Die Parallelproduktion bei Betrieben in schrittweiser Umstellung (gleiche Kulturen nach unterschiedlichen Anbaumethoden auf demselben Betrieb) ist grundsätzlich verboten.

* Definition klar unterscheidbarer Produkte

Die Unterscheidbarkeit der Sorten bezieht sich auf die Ernteprodukte. Als klar unterscheidbar gelten in diesem Sinne Sorten mit äusseren Merkmalen, die zweifelsohne optisch festgestellt werden können, ohne dass eine Vergleichsprobe herbeigezogen werden muss. Als Beispiel solcher Unterscheidbarkeit: Gestreifte Sonnenblumenkerne gegenüber rein schwarzen Kernen.

Sorten, die sich durch Nuancen in Grösse oder Färbung auszeichnen und die nur bei Gegenüberstellung der beiden Sorten feststellbar sind, gelten nicht als unterscheidbar.

Sinn der Unterscheidbarkeit: Die Sortenmerkmale der Ernteprodukte sollen auch durch den Empfänger der Ware zweifelsfrei anhand einer Beschreibung der Sorte festgestellt werden können, ohne Vergleichsposten. Dies dient zur Sicherung des physischen Warenflusses.

In Zweifelsfällen muss die Kontrollstelle der MKI Muster der Sorten vorlegen.

5 Verarbeitung und Handel

5.1 Warenflusstrennung und Rückverfolgbarkeit von Bio Suisse anerkannten Produkten

(verabschiedet von der MKI 2001, letztmals geändert am 3.6.2005)

a) Grundlage

Bio Suisse Richtlinien Art. 7.3.2

b) Handhabung in der Anerkennungspraxis

1. Grundsatz

Die Rückverfolgbarkeit der Bio Suisse anerkannten Produkte muss zu jeder Zeit gewährleistet sein; und zwar vom einzelnen Erzeuger bis zum Konsum. Die Produkte müssen von der Ernte bis zur Lieferung an den Kunden von einem Warenbegleitdokument (z. B. Lieferschein, Rechnung, Verarbeitungsprotokoll etc.) begleitet werden. Jedes Glied in der Produktions-, Verarbeitungs-, Handels- bzw. Transportkette ist gehalten, die Warenbegleitdokumentation gemäss den untenstehenden Anforderungen zu führen.

Auf jeder Stufe muss die Bio Suisse anerkannte Ware optisch deutlich gekennzeichnet und separat gelagert werden, damit die Gefahr einer Verwechslung oder Vermischung mit Nicht Bio Suisse anerkannter Ware kleinstmöglich ist.

2. Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit und die Warenbegleitdokumentation

Produktion: Bei der Anlieferung an die Sammelstelle muss jede Verpackungseinheit beschriftet sein mit:

- Name und/oder Produzentencode
- Kontrollstatus
- Anliefer- bzw. Erntedatum
- Produktname bzw. Produktqualität
- Gewicht bzw. Mengeneinheit

Verpackungseinheiten sind einzelne Kisten, Säcke, Fässer oder sonstige Gebinde. Sind die einzelnen Verpackungseinheiten zu grösseren Einheiten zusammengepackt (z. B. gewickelt auf einer Palette, Einzelsäcke in einem Bigbag etc.), gilt das grössere Gebinde als Verpackungseinheit.

Verarbeitung, Verpackung, Transport: Jedes Mal wenn die Bio Suisse anerkannte Ware in ein neues Gebinde umgepackt wird (z. B. nach Sortieren und Verpacken oder nach der Verarbeitung), muss das Gebinde mit einer neuen Anschrift versehen werden. Zusätzlich muss ein neues Warenbegleitdokument erstellt werden. Das Gebinde und das Warenbegleitdokument müssen folgende Angaben enthalten:

- Abpackungs- bzw. Verarbeitungsdatum
- Kontrollstatus (approved by BIO SUISSE/approved by BIO SUISSE Umstellungsprodukt)
- Erzeugername (oder Losnummer wenn Produkte von mehreren Erzeugern vermischt werden)
- Produktname bzw. Produktqualität

Die Verarbeitungsprotokolle müssen mit Hilfe der Losnummern die Zusammensetzung und Herkunft der Ware belegen. Bei jedem Gebindefwechsel muss die Abgabe und Annahme registriert werden. Das Verfahren ist dasselbe wie bei der Warenannahme in der Sammelstelle. Eine Kopie des Warenbegleitdokuments muss die Ware zur nächsten Verarbeitungs- bzw. Handelsstufe begleiten.

3. Ablage und Überprüfung der Warenbegleitdokumentation

Ablage: Bei Anlieferung der Ware bleibt eine Kopie des Warenbegleitdokumentes im Besitz des Lieferanten, eine Kopie wird beim Empfänger abgelegt und eine Kopie dient der Warenidentifikation bei weiteren Transport- und oder Verarbeitungsschritten. Dieser Vorgang wiederholt sich bei jedem Gebindefwechsel.

Nachweis der Produkteintegrität: Die Kontrollstelle muss zur Überprüfung der Warenflusstrennung und Rückverfolgbarkeit Einsicht in die Warenflussdokumentation erhalten. Sie muss die Trennung von Bio Suisse anerkannter und Nicht Bio Suisse anerkannter Ware beschreiben und bestätigen.

5.2 Schädlingkontrolle in Lagerung und Verarbeitung

(verabschiedet von der MKI am 7.11.2007)

a) Grundlage

Bio Suisse Richtlinien Kap. 5.7ff; Weisung «Schädlingkontrolle in Lagerung und Verarbeitung»

b) Handhabung in der Anerkennungspraxis

1. Grundsatz

- Vorbeugende Massnahmen haben vor jeder Art der Bekämpfung absoluten Vorrang.
- Ziel ist es, auf chemisch-synthetische Schädlingsbekämpfungsmittel zu verzichten.
- Die Bekämpfungsmassnahmen sind zu dokumentieren.
- Betriebe mit einem erhöhten Risiko für einen Schädlingsbefall benötigen ein besonders ausführliches System der Schädlingkontrolle. Risikobetriebe sind:
 - Betriebe, in denen grossräumige Schädlingsbekämpfungen (Vernebelungen u/o Begasungen) durchgeführt werden;
 - Betriebe, die für das Lagern und/oder Aufbereiten von Getreide- bzw. Trockenprodukten (Dörrobst, Nüsse, Gewürze, Kräuter, Tee, Kakao, Kaffee, Ölsaaten) anerkannt sind (z. B. Lagerhalter, Mühlen).

2. Anforderungen an ein Schädlingskontrollsystem bei Risikobetrieben

Integriertes System, Monitoring	<p>Risikobetriebe benötigen ein ausführliches Schädlingskontrollsystem. Diese Vorgabe kann unterschiedlich erfüllt sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Betrieb ist BRC- bzw. IFS-zertifiziert oder 2. im Betrieb ist durch ein professionelles Unternehmen ein integriertes Schädlingsbekämpfungssystem installiert oder 3. der Betrieb hat ein eigenes Schädlingskontrollsystem (inkl. Prävention (Reinigung), Monitoring, definiertes Vorgehen bei einem Befall, Verantwortlichkeit geregelt) <p>Im Einzelfall kann das Schädlingskontrollsystem einfach gehalten sein. Es kommt auf die Betriebsstruktur an. Wenn grossräumige Bekämpfungen in Räumen und Anlagen gemacht werden, in denen auch Bio Suisse anerkannte Produkte verarbeitet bzw. gelagert werden, genügt ein eigenes System nicht.</p>
--	---

3. Anforderungen beim Einsatz von Schädlingsbekämpfungsmitteln²

Fallen, Köder	<ul style="list-style-type: none"> ■ Zur lokalen Bekämpfung von Nagetieren sind Fallen und stationäre Köder mit Rodentiziden zugelassen. ■ Lokale Bekämpfungen von Insekten mit Insektenfallen (einschliesslich UV-Insektenfallen und Pheromonfallen) und stationären Köderfallen sind zugelassen. ■ Bio Suisse anerkannte Produkte dürfen unter keinen Umständen mit den Bekämpfungsmitteln in Kontakt kommen.
Anwendung direkt auf von Bio Suisse anerkannte Produkte	<ul style="list-style-type: none"> ■ Physikalisch-mechanische Massnahmen wie Umlagern, Reinigen, Belüften, Sieben, Abtragen/Absaugen von kontaminierten Warenbereichen, Prellen und Verwendung von Stiftmühlen; ■ thermische Verfahren (z. B. Tiefkühlen von Waren, Wärmebehandlungen von Räumen und Anlagen); ■ Begasung mit Inertgasen wie CO₂, N₂, inkl. Druckentwesung; ■ Kieselgur (Siliziumdioxid); ■ Einsatz von Nützlingen. <p>Achtung: auch Naturpyrethrum ist nicht zugelassen!</p>

² Für Anbaubetriebe sind nur folgende Verfahren erlaubt: Thermische und mechanische Verfahren, Kieselgur und Begasung mit Inertgasen

<p>Lokale Anwendungen von Sprühprodukten, Schlupfwinkelbehandlungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Lokale Bekämpfungen mit Sprühprodukten sind zugelassen (z. B. lokale, sporadische Bekämpfung von Befallsherden, lokale Ameisenbekämpfung). ■ Sie werden mit nicht flüchtigen Mitteln durchgeführt, die mit Wasser formuliert sind (ohne organische Lösungsmittel). Mit absteigender Priorität: <ol style="list-style-type: none"> 1. Naturpyrethrum ohne und mit Zusatz von Piperonylbutoxid (Synergist) 2. Deltamethrin, Permethrin, Cypermethrin oder Chlorpyrifos mikrokapselt (nicht anwendbar bei T > 30 °C) ■ Die Bio Suisse anerkannten-Produkte dürfen im gleichen Raum gelagert/aufbereitet werden. Bio Suisse anerkannte Produkte dürfen nicht mit den Bekämpfungsmitteln in Kontakt kommen.
<p>Vernebelungen von Räumen und/oder Anlagen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Zugelassene Mittel mit absteigender Priorität: <ol style="list-style-type: none"> 1. Naturpyrethrum ohne und mit Zusatz von Piperonylbutoxid (Synergist) 2. Dichlorvos ■ Sämtliche Bio Suisse anerkannten Produkte sind aus den zu vernebelnden Räumen und Anlagen zu entfernen. Einzige Ausnahme davon sind Rohstoffe oder Halbfabrikate, die gasdicht verpackt sind (z. B. gasdichte Metallfässer). ■ Es ist strikte darauf zu achten, dass die Vernebelungsprodukte nicht auf die Bio Suisse anerkannten Produkte gelangen und diese kontaminieren. Es ist für eine genügende Abdichtung der zu vernebelnden Räume und Anlagen zu sorgen. ■ Nach einer Vernebelung sind die Räume und Anlagen ausreichend zu belüften bevor die Produkte wieder eingelagert bzw. verarbeitet werden. Wartefrist: 24h ■ Der Betrieb hat sicherzustellen, dass die biologischen Rohstoffe und Produkte nach der Wiedereinlagerung nicht kontaminiert werden (keine Rückstände auf den Produkten): <ol style="list-style-type: none"> 1. ausreichende Reinigung der Räume und Anlagen 2. die erste Produktionscharge nach der Vernebelung wird nicht als Bio Suisse anerkannt vermarktet.
<p>Begasungen von Räumen und/oder Anlagen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Zugelassene Mittel: <ol style="list-style-type: none"> 1. Phosphorwasserstoff 2. Sulfuryldifluorid ■ Sämtliche Bio Suisse anerkannten Rohstoffe, Halbfabrikate und Endprodukte sind aus den zu begasenden Räumen und Anlagen zu entfernen. ■ Gase dürfen nicht aus undichten Silos oder durch Leitungen auf die Bio Suisse anerkannten Produkte gelangen und diese kontaminieren. Dazu müssen diese allenfalls aus den Nachbarräumen (Silozellen etc.) entfernt werden oder die zu begasenden Räume müssen gasdicht abgedichtet werden. ■ Nach einer Begasung sind die Räume/Anlagen ausreichend zu belüften und eine Wartefrist von 24 h für die Verarbeitung bzw. Wiedereinlagerung von Bio Suisse anerkannten Produkten ist einzuhalten. ■ Der Betrieb hat sicherzustellen, dass die biologischen Rohstoffe und Produkte nach der Wiedereinlagerung nicht kontaminiert werden (keine Rückstände auf den Produkten). Die erste Charge nach der Begasung wird nicht als Bio Suisse anerkannt vermarktet.

6 Marktauftritt

6.1 Deklaration der Konformität mit den Bio Suisse Richtlinien

(eingefügt 2004, letztmals geändert von der MKI am 25.8.2005)

a) Grundlage

Bio Suisse Richtlinien Kap. 1.3 und 7.5

b) Handhabung in der Anerkennungspraxis

Von Bio Suisse anerkannte Betriebe im Ausland können auf Werbemitteln, Websites etc. mit dem Logo «approved by BIO SUISSE» (siehe unten) gegen aussen auftreten.

Das Logo darf nur verwendet werden, wenn ein gültiges Anerkennungsschreiben von Bio Suisse vorliegt. Verbindlich für den aktuellen Anerkennungsstatus ist immer das Anerkennungsschreiben.

Folgende Bezeichnungen dürfen nicht verwendet werden: «Knospe-Betrieb», «Bio Suisse-Betrieb», etc.

Produkte von Bio Suisse anerkannten Betrieben müssen auf Gebinden, Lieferscheinen, Rechnungen etc. als «approved by BIO SUISSE» oder mit dem Logo «approved by BIO SUISSE» (siehe unten) bezeichnet werden. Auf Exportgebinden muss das Logo verwendet werden.

Findet die Endverpackung eines Produktes bereits im Ausland statt und wird dabei das Knospe-Label auf der Verpackung angebracht, muss dies im Auftrag eines Lizenznehmers von Bio Suisse erfolgen. Bio Suisse behält sich vor, in Zweifelsfällen entsprechende schriftliche Auftragserteilungen zu verlangen.

Von Bio Suisse «In Umstellung» anerkannte Produkte müssen mit dem deutlichen Hinweis «Umstellungsprodukt» versehen sein.

Folgende Bezeichnungen dürfen nicht verwendet werden: «Bio Suisse», «Knospe», «Vollknospe», Umstellungsknospe», «Knospe-anerkannt», «Knospe-konform», etc.

Logo:

**approved
by BIO SUISSE**

7 Kontrolle und Anerkennung

7.1 Unterlagen für die Bio Suisse Anerkennung

(verabschiedet von der MKI 2002, letztmals geändert am 7.11.2007)

Für die Beurteilung der Konformität mit den Bio Suisse Richtlinien müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

1. Einzelbetriebe

- Bio Suisse Checkliste für Einzelerzeuger (unterzeichnet vom Betriebsleiter und vom Kontrolleur, bestätigt von der Zertifizierungsstelle)
- Inspektionsbericht (bei Erstanträgen auch Vorjahresbericht)
- Zertifikat/Zertifizierungsentscheid/Auflagenschreiben
- Jährliches Produktionsprogramm/Schlagliste
- Situationspläne³ (bei Erstanträgen)

2. Wildsammelprojekte

- Bio Suisse Checkliste «Wildsammlung» (unterzeichnet vom Betriebsleiter und vom Kontrolleur, bestätigt von der Zertifizierungsstelle)
- Inspektionsbericht (bei Erstanträgen auch Vorjahresbericht)
- Zertifikat/Zertifizierungsentscheid/Auflagenschreiben
- Karten der Sammelgebiete
- Sammlerliste
- Beispiel eines Vertrages zwischen Projektleitung und SammlerInnen

3. Produzentengruppen

- Bio Suisse Checkliste für Gruppen (unterzeichnet vom Gruppenverantwortlichen und vom Kontrolleur, bestätigt von der Zertifizierungsstelle)
- Inspektionsbericht (bei Erstanträgen auch Vorjahresbericht)
- Zertifikat/Zertifizierungsentscheid/Auflagenschreiben
- Situationspläne³ (bei Erstanträgen)

4. Kleinbauernkooperativen mit internem Kontrollsystem: siehe Kap. 7.2

5. Verarbeitungs- und Handelsbetriebe

- «Bio Suisse Checkliste Verarbeitung und Handel» (unterzeichnet vom Verantwortlichen im Unternehmen und vom Kontrolleur, bestätigt von der Zertifizierungsstelle)
- Inspektionsbericht
- Zertifikat/Zertifizierungsentscheid/Auflagenschreiben
- Muster von Lieferscheinen/Rechnungen und Gebindeetiketten

Weitere Informationen und Unterlagen können von Bio Suisse jederzeit eingefordert werden.

³ Ein geeigneter Situationsplan muss einen Eindruck von der räumlichen Anlage des gesamten Betriebs vermitteln. Darauf müssen sämtliche Parzellen in Übereinstimmung mit der Parzellenliste nummeriert sein. Auf den Parzellenplänen sind die Flächen zur Förderung der Artenvielfalt einzuzeichnen. Im Falle eines Abdriftrisikos müssen die angrenzenden Flächen des Nachbarbetriebs inklusive angebaute Kulturen sowie die Abgrenzungen (Hecken, Feldwege, Strassen, Gewässer etc.) eingezeichnet sein.

7.2 **Anerkennung von Produzentengruppen mit internem Kontrollsystem (ICS)**

(verabschiedet von der MKI 1997, letztmals geändert am 7.11.2007)

a) Grundlage

IFOAM (Internal Control Systems for Group Certification⁴), EU (Guidance document for the evaluation of the equivalence of organic producer group certification schemes applied in developing countries⁵)

b) Handhabung in der Anerkennungspraxis

Bei Kleinbauern-Produzentengruppen mit einem gut funktionierenden internen Kontrollsystem (ICS) müssen unter den folgenden Voraussetzungen nicht jährlich 100 % der Betriebe extern kontrolliert werden:

1. Alle Betriebe, welche für die Bio Suisse Anerkennung vorgeschlagen werden, müssen die Bio Suisse Richtlinien erfüllen, insbesondere müssen sie gesamtbetrieblich umgestellt sein.
2. Die Produzentengruppe ist nach den Vorgaben des EU «Guidance document for the evaluation of the equivalence of organic producer group certification schemes applied in developing countries» kontrolliert und zertifiziert.
3. Die Mitgliedbetriebe, welche gemäss Kriterien der EU-«Guidance» nicht für die interne Kontrolle in Frage kommen, müssen jährlich extern kontrolliert werden.

Dokumentation

Für die Bio Suisse Anerkennung müssen folgende Dokumente eingereicht werden:

1. Berechnungsgrundlage für die Qualifizierung der Gruppe für ein ICS (Betriebsgrösse, Umsatz) und Angabe der Gruppenmitglieder, welche aufgrund des Umsatzes oder der Betriebsgrösse extern kontrolliert werden müssen;
2. Zertifikat/Zertifizierungsentscheid/Auflagenschreiben;
3. Inspektionsbericht (bei Erstanträgen auch Vorjahresbericht), welcher alle folgenden Punkte enthält:
 - Beschrieb der gesamten Produzentengruppe;
 - Bericht über die Evaluation des ICS inklusive Risikoeinschätzung;
 - Resultate der aktuell durchgeführten Kontrollen inklusive derjenigen der Betriebe, welche nicht im ICS kontrolliert werden konnten;
 - Die Einzelpunkte der Bio Suisse Checkliste für Gruppen müssen im Kontrollbericht summarisch abgehandelt sein oder es muss ein Bio Suisse Zusatzbericht erstellt werden.
4. Liste der Mitglieder der Produzentengruppe (Approved Farmers List AFL) der Zertifizierungsstelle mit Kennzeichnung der für die Bio Suisse Anerkennung vorgeschlagenen Betriebe.

8 **Soziale Anforderungen**

Ausführungsbestimmungen für Betriebe ausserhalb der Schweiz werden 2010 ausgearbeitet.

⁴ http://www.ifoam.org/about_ifoam/standards/ics.html

⁵ <http://www.bio-suisse.ch/de/dokumentation/import/richtlinienweisungen.php>

Vereinigung Schweizer Biolandbau-Organisationen
Association suisse des organisations d'agriculture biologique
Associazione svizzera delle organizzazioni per l'agricoltura biologica
Associazion svizra da las organisaziuns d'agricoltura biologica

BIO SUISSE
Margarethenstrasse 87 . CH-4053 Basel
Tel. 061 385 96 10 . Fax 061 385 96 11
www.bio-suisse.ch . bio@bio-suisse.ch